

Naturw. Beiträge Museum Dessau	Heft 24	2012	5–18
--------------------------------	---------	------	------

90 Jahre anhaltisches Naturschutzgesetz

LUTZ REICHHOFF

Mit 1 Abbildung

Zusammenfassung

Am 14. Juni 1923 trat das vom Anhaltischen Staatsministerium erlassene Naturschutzgesetz von Anhalt (Gesetzessammlung von Anhalt 1923 Nr. 9) in Kraft. Es war eines der ersten deutschen Gesetze, das ausschließlich Regelungen zum Naturschutz beinhaltete. Seine Grundlage bildete die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Das Gesetz regelte den Flächen- und den Artenschutz. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten wurden unter Schutz gestellt, Naturschutzgebiete wurden ausgewiesen. In Erweiterung der Vorstellungen der Naturdenkmalpflege unterschied man klar zwischen dem Flächenschutz in Form der Naturschutzgebiete und dem Objektschutz in Form der Naturdenkmäler. Das Gesetz regelte den ehrenamtliche Arbeit im Naturschutz und stützte sich im Vollzug ganz wesentlich auf diese.

Summary

On 14th June, 1923 the nature conservation act issued by the Anhalt State Ministry came into force. It was one of the first German bills dedicated exclusively the nature conservation. Its frame was the Reich constitution from 11th August, 1919. The law regulated the nature protection of areas and the wildlife conservation. Many plant and animal species were protected and nature protection areas established. In enhancement of the conceptions of [preservation of nature monuments?] it was well distinguished between the protection of areas and the protection of nature monuments. The law has regulated the volunteering, the execution was based on.

1 Einleitung

Am 14. Juni 1923 trat das vom Anhaltische Staatsministerium erlassene Naturschutzgesetz von Anhalt (Gesetzessammlung von Anhalt 1923 Nr. 9) in Kraft. Es war eines der ersten deutsche Gesetze, die ausschließlich Regelungen zum Naturschutz beinhaltete. Seine Grundlage bildete die Reichsverfassung vom 11. August 1919, die in Art. 150, Abs. 1 festlegte: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates“.

Im Anhaltischen Naturschutzbuch von 1928, im Auftrage des Anhaltischen Staatsministeriums bearbeitet von Dr. G. HINZE, wird in dessen Einleitung die Begründung und die Zielstellung des Gesetzes erläutert. Darin heißt es:

„Mit der fortschreitenden Industrialisierung des Landes, mit der rast- und restlosen Ausnutzung des Bodens und der dadurch vielfach bedingten, lediglich auf Erwerb eingestellten materiellen Denkungsart drohte unserer Heimat die Gefahr, daß durch Vernichtung hervorragender Landschaftsbilder und seltener Einzelformen aus allen Reichen der Natur unwiederbringliche ideelle Werte verloren gingen. Aus dieser Besorgnis heraus erwuchs um die Jahrhundertwende die moderne Naturschutzbewegung, der H. Conwentz Wege und Ziele wies.

Das Wort „Naturschutz“ birgt in sich Klage und Anklage: Klage über die Minderung des Bestandes unserer urwüchsigen Natur und Anklage gegen den Menschen, der oft mit rauher Hand, aus Eigennutz, Mutwillen oder Unkenntnis in das geordnete Getriebe der Natur eingreift und ihr Gleichgewicht stört. So ergab sich von selbst die positive Seite des Naturschutzes: durch gesetzlicher Regelungen sowie durch aufklärende Arbeit überall da rettend einzuwirken, wo einzelne Naturobjekte oder ganze Landschaftsformen gefährdet erscheinen.

... Auf Grund dieser Erwägungen wurde im Jahre 1906 zuerst in Preußen die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege errichtet, deren Beispiel bald in anderen Bundesstaaten entsprechende Nachahmung fand.

... Als ferner im Jahre 1902 Conwentz in einer Eingabe an das Hausministerium auf die Notwendigkeit eines Schutzes der Wassernuß und des Bibers am Kühnauer See aufmerksam machte, konnte ihm erwidert werden, daß das Augenmerk des Ministeriums nach wie vor auf die Erhaltung derselben gerichtet sei. Noch im Jahre 1908 glaubte man von behördlichen Maßnahmen zum Zwecke der Erhaltung von Naturdenkmälern absehen zu können. Diese sind erst nach der Staatsumwälzung durch das Ministerium in Angriff genommen worden und haben durch das zielbewußte Vorgehen des Herrn Staatsministers Dr. Müller eine so weitgehende Förderung erfahren, dass sie nunmehr zu einem vorläufigen Abschluss gekommen sind.

... Es ist heilige Pflicht jedes einzelnen, unsere Heimat auch für künftige Geschlechter in dem Zustand zu erhalten, in dem wir sie von unseren Vorfahren übernommen haben und der uns lieb und wert geworden ist. Insbesondere erwächst hier der Schule die Aufgabe, in der heranwachsenden Jugend den Sinn für die Schönheit und Unantastbarkeit der uns umgebenden Natur zu wecken und durch Aufklärung und Belehrung den jugendlichen Sammeltrieb in maßvolle Bahnen zu lenken.“

2 Geschichte des anhaltischen Naturschutzgesetzes

Dem anhaltischen Naturschutzgesetz gingen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts Bemühungen voraus, die auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Natur ausgerichtet waren. Dies sind vor allem die Bestrebungen zur Pflege und Gestaltung der Landschaft unter der Regentschaft des Fürsten FRANZ VON ANHALT-DESSAU im Rahmen der Formung des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs, die Bemühungen um den Schutz der Alteichen auf Wiesen und im Wald durch seinen Enkel, dem Herzog LEOPOLD FRIEDRICH VON ANHALT-DESSAU, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert und forst- und jagdpolizeiliche Gesetze

sowie Regelungen in der Bauordnung vor allem zum Schutz des Bibers in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (vgl. HILBIG 1983, HAENSCHKE & REICHHOFF 1988, REICHHOFF & REICHHOFF 2012).

Der Staatsrat für Anhalt DEIST veröffentlichte am 20. April 1922 im Amtsblatt für Anhalt 1922 Nr. 32 einen Aufruf zum „Schutz von Denkmälern der Kunst, Geschichte und Natur sowie der Landschaft“, der, neben Hinweisen auf die Erhaltung von schönen Baumgruppen und Naturdenkmälern aller Art, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch Gemeinden die spezielle Berücksichtigung des Naturschutzes fordert. Er führt aus:

„Nicht minder, wie dem Schutz der Bau- und Geschichtsdenkmäler, ist auch die Pflege des Landschaftsbildes und der Naturdenkmäler, entsprechend den Bestimmungen der neuen Reichsverfassung, ständige Sorgfalt zu widmen. Hierzu sind vor allem die Gemeindebehörden und für die Waldungen die Forstverwaltungen berufen. Wie darauf gerechnet werden darf, daß ihnen hierbei die auf diesem Gebiete tätigen Vereine bereitwillig zur Seite stehen werden, so muß umgekehrt auch erwartet werden, daß die berufenen öffentlichen Organe deren Anregungen und berechtigten Wünsche nach Möglichkeit Folge leisten und das ihre dazu beitragen, um kommenden Geschlechtern die heimische Erde so eigenartig und schön und die heimische Natur so reich und mannigfaltig zu überliefern, wie sie der Gegenwart von den Vorfahren hinterlassen worden ist.

Gewiß lastet die Not der Zeit drückend und schwer auf Reich, Staat, Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften und verbietet größere finanzielle Aufwendungen für die Zwecke des Denkmäler- und Naturschutzes. Umsomehr aber muss es als eine Ehrenpflicht gelten, keines der zu Gebote stehenden Mittel unversucht zu lassen, um unserem Volke seinen Besitz an wertvollen Denkmälern zu erhalten. Umsomehr muß von jedem Volksgenossen erwartet werden, dass er an dieser großen Kulturaufgabe verständnisvoll mitwirkt.“

Am 23. Oktober 1922 fand eine vom Staatsministerium einberufene erste „Anhaltische Landeskonferenz zum Schutze von Denkmälern der Kunst, Geschichten und Natur sowie der Landschaft“ statt. Diese bildete einen Ausschuss, der die praktische Durchführung des Naturschutzes weiter verfolgen sollte. Dieser begann seine Arbeit mit der Inventarisierung der gefährdeten und schutzbedürftigen Einzelobjekte und Landschaftsgebiete. Diese wurden durch Eintragungen in Messtischblätter nach dem Muster der vom Botanischen Museum in Berlin-Dahlem angeregten „pflanzengeographischen Kartierung Deutschlands“ dokumentiert und mit Erläuterungen versehen.

Diese erste Erfassung bearbeiteten Dr. HINZE, Zerbst, für den Amtsbezirk Zerbst einschließlich der Exklaven Dornburg und Gödnitz, Studienrat i. R. PARTHEIL und Mittelschullehrer ZOBEL, beide Dessau, für den Rest des Kreises Zerbst und den Kreis Dessau, Apotheker GOTTSCHALK, Köthen, für den Kreis Köthen, Amtsgerichtsrat HERMANN und Lehrer i. R. EBERT, beide Bernburg, für den Kreis Bernburg, Mittelschullehrer ZOBEL, Dessau, für den Kreis Ballenstedt und Amtmann BEHR, Steckby, für die Biberforschung.

Das Material, das nur den Behörden zugänglich war, wurde gesichtet und bewertet und mit den Eigentümern der Grundstücke zwecks Einwilligungen in Schutzmaßnahmen beraten. Diese erfolgten weitgehend. Damit war die Grundlage für die vom Staat zu erlassenden Schutzmaßnahmen geschaffen.

3 Anhaltisches Naturschutzgesetz und seine Ausführungsverordnung
3.1 Naturschutzgesetz. Vom 14. Juni 1923 (Gesetzsammlung für Anhalt 1923 Nr. 9)

Mit Wirkung vom 14. Juni 1923 (Gesetzsammlung für Anhalt 1923 Nr. 9) wurde das Anhaltische Naturschutzgesetz mit nur drei Paragraphen erlassen (vgl. Abb. 1).

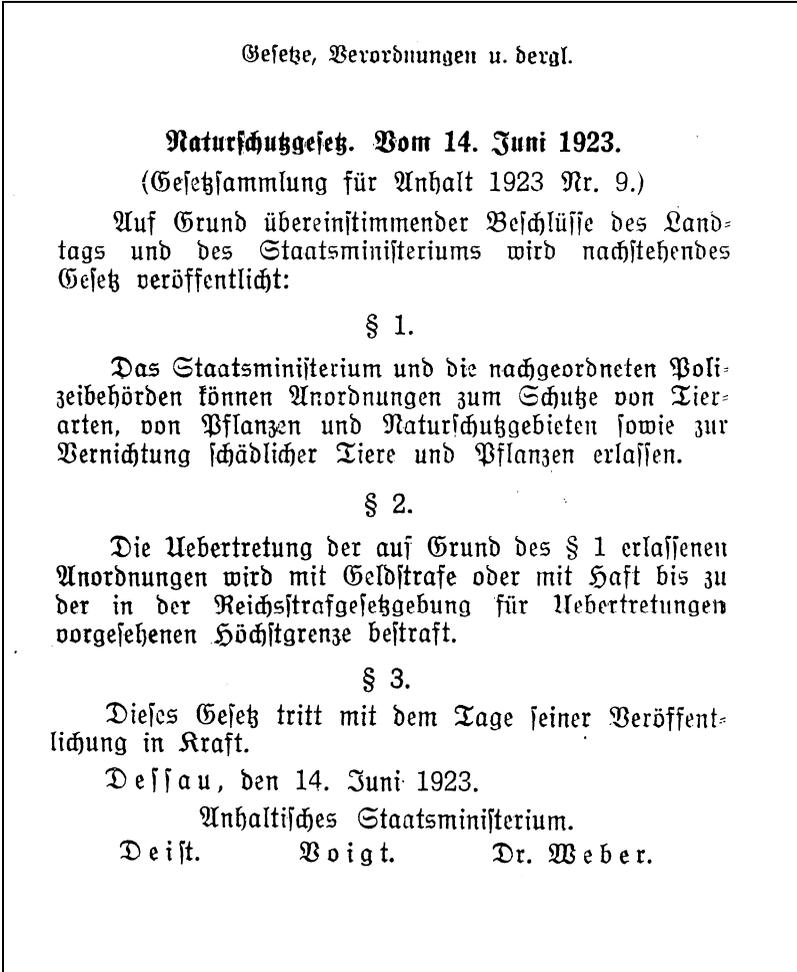


Abb. 1: Wortlaut des Anhaltischen Naturschutzgesetzes nach Abdruck im Anhaltischen Naturschutzbuch (HINZE 1928)

3.2 Ministerialverordnung zur Ausführung des Naturschutzgesetzes. Vom 23. Januar 1924 (Gesetzsammlung für Anhalt 1924 Nr. 1)

Die Ministerialverordnung regelt die Auseisung von geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die Erklärung zum Naturschutzgebiet durch Anordnung des Staatsministeriums.

Nach § 2 der Ministerialverordnung ist es verboten, den in Anlage 1 aufgeführten Tieren geschützter Arten nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder sie zu töten. Auch ist verboten, Eier, Nester oder sonstige Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen. § 1 Abs. 3 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 317) gilt auch für die Vögel, welche durch diese Verordnung geschützt sind.

Durch § 4 wird verboten, geschützte Pflanzen (Anlage 2) zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben, Blüten, Zweige oder Wurzeln abzupflücken, abzureißen oder abzuschneiden.

Den Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten verbietet § 5.

Anlage 1 enthält eine Liste der auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1923 (Gesetzsammlung S. 93) über das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 317) und das Jagdpolizeigesetz vom 15. Mai 1907 (Nr. 1259 der Gesetzsammlung) hinaus geschützten Tiere*.

Insekten

Apllofalter, *Parnassius mnemosyne*

Kriechtiere

Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis*

Vögel

A. Das ganze Jahr sind geschützt:

Zwergsteiβfuß, *Colymbus nigricans*

Kormoran, *Phalacrocorax carbo*

Schwäne (Singschwan, *Cygnus cygnus* und Höckerschwan, *Cygnus olor*)

Zwergtrappe, *Otis tetrax*

Störche (Weißer Storch, *Ciconia ciconia* und Schwarzer Storch, *Ciconia nigra*)

Reiher und Rohrdommeln, Ardeidae (mit Ausnahme des unter B angeführten Fischreiher, *Ardea cinerea*)

Alle Raubvögel, Raptatores (wie Adler, Bussarde, Falken usw., mit Ausnahme von Hühnerhabicht, *Astur palumbarius*, und Sperber, *Accipiter nisus*, und der unter B angeführten, bedingt zu schützenden Milane, Weihen und Wanderfalken)

Alle Eulen, Strigidae (einschl. des Uhus, *Bubo bubo*)

Spechte, Picidae

Würger, Laniidae

Kolkrabe, *Corvus corax*

Nomenklatur entsprechend der Ministerialverordnung (d. R.)

Saatkrähe, *Corvus frugilegus*
Wasserschmätzer (Wasseramsel), *Cinclus cinclus*
Blauracke, *Coracias garrulus*

- B. Vom 1. März bis 31. August sind geschützt:
Taucher, Urinatores und Colymbidae (mit Ausnahme des Haubensteiβfußes, *Colymbus cristatus*)
Möwen und Seeschwalben, Laridae
Schellente, *Clangula clangula*
Brandgans, *Tadorna tadorna*
Alle Regenpfeifer, Charadriidae (insbesondere Austernfischer, Steinwölzer, eigentliche Regenpfeifer, Kiebitze, Triele)
Alle Schnepfenvögel, Scolopacidae (insbesondere Strandläufer, Kampfläufer, Wasserläufer, Uferschnepfen, Brachvögel, jedoch mit Ausnahmen der Waldschnepfe, *Scolopax rusticola*, hinsichtlich der es bei den Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 15. Mai 1907 – Nr. 1259 der Gesetzsammlung – verbleibt)
Rallen, Rallidae (mit Ausnahme des Bläβhuhns, *Fulica atra*)
Kranich, *Grus grus*
Tauben, Columbidae (insbesondere Turtel- und Hohлтаube, jedoch mit Ausnahme der Ringeltaube, *Columba palumbus*)
Weihen, Circus (mit Ausnahme der Rohrweihe, *Circus aeruginosus*)
Milane, Milvus (Roter und Schwarzer Milan, *Milvus milvus* und *Milvus korschun*)
Wanderfalke, *Falco peregrinus*
Tannenhäher, *Nucifraga caryocatactes*
Fischreiher, *Ardea cinerea*
- C. Vom 1. März bis 30. Juni sind geschützt:
Säger, Mergidae
Graugans, *Anser anser*

Säugetiere

- A. Das ganze Jahr sind geschützt:
Siebenschläfer, *Glis glis*
Baumschläfer, *Dryomys nitedula*
Gartenschläfer, *Eliomys quercinus*
Haselmaus, *Muscardinus avellanarius*
Biber, *Castor fiber*
Nerz oder Sumpfpotter, *Mustela lutreola*
Wildkatze, *Felis silvestris*
Baum-oder Edelmarder, *Martes martes*
Fischotter, *Lutra vulgaris*
- B. Vom 1. März bis 30. Juni ist geschützt:
Fuchs, *Canis vulpes*

Anlage 2 enthält eine Liste der auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1923 (Gesetzsammlung S. 93) allgemein geschützten wildwachsenden Pflanzen.

Königsfarn, *Osmunda regalis*
Hirschzunge, *Scolopendrium vulgare*
Schwimmfarn, *Salvinia natans*
Alle Arten von Bärlappen oder Schlangemoos, *Lycopodium*
Eibe, *Taxus baccata*
Federgras, *Stipa pennata*
Türkenbund, *Lilium martagon*
Blaue Schwertlilie, *Iris sibirica*
Alle Arten Knabenkräuter (Orchideen), mit Ausnahme von *Orchis maculatus* (Geflecktes Knabenkraut) und *Orchis latifolius* (Breitblättriges Knabenkraut)
Seidelbast, *Daphne mezereum*
Wassernuß, *Trapa natans*
Alle Wintergrünarten (*Pyrola*, *Chimaphila*, *Moneses*, *Ramischia*)
Ausdauernde Arten von Enzian (*Gentiana*)
Silberscharte, *Jurinea cyanoides*

3.3 Ministerialverordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Naturschutzgesetz. Vom 15. Oktober 1925 (Gesetzsammlung für Anhalt 1925 Nr. 15)

Die Ministerialverordnung verfügt den ganzjährigen Schutz der Großtrappe, *Otis tarda* (Großtrappenhähne mit Ausnahme des Monats März).

3.4 Ministerialverordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Naturschutzgesetz. Vom 27. Juni 1928 (Gesetzsammlung für Anhalt 1928 Nr. 13)

Die Ministerialverordnung stellt weiterhin unter Schutz:

Insekten
Segelfalter, *Papilio podalirius*
Schwalbenschwanz, *Papilio machaon*
Hirschkäfer, *Lucanus cervus*

Lurche
Feuersalamander, *Salamandra maculosa*

Vögel
Vom 1. Januar bis 31 Juli sind geschützt: Wildenten

Säugetiere
Vom 1. Januar bis 31 Oktober ist geschützt: Dachs, *Meles meles* (*Meles taxus*)

3.5 Verordnung zum Schutz des Maulwurfs. Vom 19. Oktober 1925 (Gesetzsammlung für Anhalt 1925 Nr. 15)

Die Verordnung verbietet den Fang und die Tötung von Maulwürfen sowie den Handel mit Maulwurfsfellen. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf den Fang oder das

Töten von Maulwürfen in geschlossenen Gärten oder auf Deichen oder anderen Dämmen, die der Abwehr von Überflutungen dienen.

3.6 Verordnung betr. die Schaffung von Naturschutzgebieten. Vom 25. Januar 1926 (Amtsblatt für Anhalt 1926 Nr. 9)

Durch die Verordnung werden folgende Naturschutzgebiete erklärt:

Kreis Dessau

1. die Saalberge im Forstrevier Kühnau,
2. der Birkenhau nördlich der Mörter Birken,
3. der Rößling bei Mosigkau, besonders die Laubholzpartien beiderseits des Eisenbahneinschnittes,
4. der Brambach bei Diesdorf;

Kreis Zerbst

1. die Jagen 35 und 41 des Forstreviers Lindau,
2. das Sumpfgelände bei Hundeluft-Bräsen, umfassend die Jagen 36 – 38 und die nordwestlich angrenzenden Wiesen bis zur Rossel, einschließlich der alten Burg Hundeluft,
3. das Wäldchen nördlich von Jütrichau,
4. die Jagen bzw. Teile der Jagen 70, 68, 69, 73, 87, 90 und 103 im Forstrevier Serno;

Kreis Bernburg

1. die Salzstelle unterhalb des Ochsenberges bei Hecklingen,
2. der Gänsefurther Busch,
3. der Lerchenteich bei Rathmannsdorf,
4. der Pfingstberg bei Latdorf,
5. der Kirchberg bei Kleinmühlingen,
6. die Pumperwiese an der Bode zwischen Altenburg und Nienburg,
7. die Feldlache S innerhalb des Domänenplans K Nr. 1210 der Gemarkung Altenburg und Teil des Plans K Nr. 538a der Gemarkung Nienburg,
8. der See des Domänenplans K Nr.57/1180 der Gemarkung Altenburg,
9. der Bläs K Nr. 1180b der Gemarkung Altenburg (dieses Naturschutzgebiet ist in Wegfall gekommen),
10. der Pfaffenbusch bei Freckleben,
11. das Lehholz bei Sandersleben,
12. der Spörenberg bei Sandersleben,
13. der Moorweg zwischen Leopoldshall und Bernburg vom Lerchenteich an bis zum Beginne des Domänenackers,
14. der kleine Erlenbruch zwischen Polen und Latdorf,
15. der Anger bei Zepzig an der Wegegabelung von Zepzig nach Baalberge und Leau,
16. der Weinberg zwischen Groß- und Kleinmühlingen,
17. die Ausstiche auf den Plänen 1303 und 1366 der Großen Aue bei Bernburg;

Kreis Ballenstedt

1. das Gebiet um die Wüstung Baurod sowie Teile der Jagen 201b und 226c im Forstrevier Neudorf,
2. das Spaltenmoor im Forstreviere Gernrode (Jagen 177b).

In diesen Naturschutzgebieten durften Handlungen, welche die zu schützenden Pflanzen und Tiere gefährden konnten, nicht ohne Genehmigung des Landeskonservators vorgenommen werden. Das Betreten der Gebiete außerhalb öffentlicher Wege war verboten.

3.7 Zweite Verordnung über die Schaffung von Naturschutzgebieten. Vom 4. Juli 1927 (Amtsblatt für Anhalt 1927 Nr. 52)

Mit der Verordnung werden die weiteren nachfolgenden Naturschutzgebiete ergänzend erklärt:

Kreis Cöthen

1. der Zeringer Busch;

Kreis Zerbst

- 4a. die Jagen bzw. Teile der Jagen 35 (77), 37 (78), 217 (97), 223 (107), 224 (108), 226 (112) im Forstreviere Serno,
5. ein Teil des Jagen 63 (61) im Forstreviere Bernsdorf;

Kreis Bernburg

18. die Krakauer Berge bei Bernburg.

3.8 Verordnung der Kreisdirektion Dessau. Vom 4. April 1927 (Amtsblatt für Anhalt 1927 Nr. 26)

Zum Schutze des Bibers wurde das unbefugte Betreten des an der Mulde und Pelze gelegenen und durch Verbotstafeln gekennzeichneten Geländes verboten. Das Befahren der Pelze mit Booten jeglicher Art wurde untersagt.

4 Vereine, die den gesamten Naturschutz oder Einzelgebiete desselben zu ihren Aufgaben rechnen

Im Anhaltische Naturschutzbuch (HINZE 1928) werden folgende Vereine aufgeführt, die sich den Aufgaben des Naturschutzes widmen:

- Naturwissenschaftlicher Verein Dessau. Vorsitzender: Dr. ROBERT
- Verein für Natur- und Heimatkunde Bernburg. Vorsitzender: Amtsgerichtsrat HERMANN
- Naturwissenschaftlicher Verein Zerbst. Vorsitzender: Dr. HINZE
- Ornithologischer Verein JOHANN FRIEDRICH NAUMANN in Köthen. Vorsitzender: Apotheker GOTTSCHALK

- Anhaltischer Bund für Vogelschutz. Sitz Köthen. Vorsitzender: Apotheker GOTTSCHALK
- Verein für Geflügelzucht und Vogelschutz Zerbst. Vorsitzender: Verwaltungsdirektor FRIEDRICH
- Verein für Vogelfreunde in Zerbst. Vorsitzender: Präparator WINNEGUTH
- Verein für Vogelkunde, -schutz und -Liebhaberei in Dessau. Vorsitzender: WEICHEL

5 Kennzeichen der geschützten Tier- und Pflanzenarten

Das Anhaltische Naturschutzbuch (HINZE 1928) enthält Beschreibungen aller geschützten Tiere. Dabei werden ihre Kennzeichen, ihre Lebensweise und Lebensräume sowie die Häufigkeit ihres Auftretens in Anhalt dargelegt. Weiterhin werden Hinweise zu Schutzmaßnahmen gegeben.

Im Amtsblatt für Anhalt 1925 Nr. 96 wird eine Information zur „Aussetzung von Belohnungen im Interesse des Biberschutzes“ veröffentlicht. Danach hat der Bund für Vogelschutz in Stuttgart für die Ermittlung von Personen, denen die widerrechtliche Tötung eines Bibers nachgewiesen werden kann, eine Belohnung von 200 RM ausgesetzt. Angesichts der Tatsache, dass in den 1920 Jahren mehrfach gewaltsam getötete Biber aufgefunden wurden, unterstützte das Anhaltische Staatsministerium die Biberschutzbestrebungen durch eine weitere Belohnung in Höhe von 200 RM für denjenigen, der dem Bund für Vogelschutz Stuttgart für die Aufklärung der Tötung eines Bibers die verantwortliche Person benennen kann.

Weiterhin wird bekannt gegeben, dass alle tot aufgefundenen Biber unverzüglich an das Schlossmuseum in Zerbst einzuliefern sind, das vom Staatsministerium zur Zentralstelle für Biberforschung in Anhalt bestimmt wurde. Die Tiere wurden dort eingehend untersucht und konserviert, um das Material späterer Forschung zu erhalten und zugänglich zu machen.

Ebenso wie die geschützten Tiere, werden im Anhaltischen Naturschutzbuch (HINZE 1928) auch die geschützten Pflanzen beschrieben.

6 Inventarverzeichnisse der Naturschutzgebiete

Für die ausgewiesenen Naturschutzgebiete wurde für jedes Gebiet das Inventar aufgenommen. Am Beispiel des Naturschutzgebietes Rößling bei Mosigkau, Kreis Dessau, wird im Anhaltischen Naturschutzbuch (HINZE 1928) ein solches Inventarverzeichnis beispielhaft vorgestellt. Es enthält Angaben zu:

- Bezeichnung des Naturschutzgebietes
- Eigentümer
- Gewährsmann
- Lage
- Gebietsbeschreibung
- Pflanzenvorkommen
- Schutzmaßnahmen

Für einzelne Schutzgebietstypen werden Hinweise für deren Schutz und ihre Pflege gegeben:

1. *In Wäldern wird die Ausbeutung der Nebennutzungen durch Entnahme von Waldstreu und Waldgras, das Sammeln von Arzneipflanzen und Blumen für gewerbliche Zwecke ganz unterbleiben oder stark eingeschränkt werden müssen; man wird Rücksicht nehmen müssen auf Erhaltung der vorhandenen und Schaffung neuer Nistgelegenheiten für höhlenbewohnende und freibrütende Vögel.*
2. *Bruch- und Sumpfgelände darf durch moderne Wiesenkulturen nicht entwässert werden, wenn nicht die eigenartige Flora derselben verloren gehen soll.*
3. *Sonnige Hügel dürfen nicht aufgeforstet werden.*
4. *Vor allem aber will man die Naturschutzgebiete vor der landwirtschaftlichen, industriellen und baulichen Inanspruchnahme bewahren.*

7 Naturdenkmäler

Grundlage für die Abgrenzung der auszuweisenden Naturdenkmäler von den Naturschutzgebieten war die Definition nach CONVENTZ (1918): „Unter Naturdenkmälern sind besonders charakteristische Gebilde der heimatischen Natur zu verstehen, besonders solche, welche sich noch an ihrer ursprünglichen Stätte befinden, seien es Teile der Landschaft oder Gestaltungen des Erdbodens oder Reste der Pflanzen- und Tierwelt.“

Dabei wurde bereits kritisch darauf hingewiesen, dass demnach auch die Naturschutzgebiete unter den Begriff des Naturdenkmals fallen würden. Deshalb grenzte man den Naturdenkmalbegriff auf Einzelobjekte aus allen drei Reichen der Natur, auch die im Aussterben begriffenen Tiere und Pflanzen (z. B. Biber und Wassernuß) ein.

Typisch für Anhalt wurde die Erhaltung der charakteristischen alten Eichen in den Auenwäldern und auf den Wiesen als Naturdenkmale gefordert. Dazu wird berichtet: „*Die Finanzdirektion hat angeordnet, daß in den Oberförstereien Dessau und Sollnitz der Einschlag aller freistehenden Eichen und sonstigen Edelhölzer in Einzel- und in Gruppenstellung, soweit es forstliche Rücksicht zulasse, nach Möglichkeit beschränkt werden soll. In ähnlicher Weise hat auch die herzogliche Forstverwaltung den Schutz bemerkenswerter alter Eichen zugesagt.*“

Für die Ausweisung von Naturdenkmälern im nicht staatlichen Eigentum waren 1928 die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Auf staatlichem Grund und Boden gab es folgende Naturdenkmale:

1. wilder Birnbaum bei Tornau, Kreis Zerbst
2. die Viermännereiche bei Tilkerode im Jagen 226c des Forstreviers Neudorf
3. alte Sumpfyzypressen (*Taxodium distichum*) auf dem Gelände des Kindererholungsheimes in Großkühnau
4. einzelne der großen Kiefern
 - a) in den Hagendorfer Dickten, Jagen 19 und 20 des Forstreviers Nedlitz
 - b) in den Wiesenkiefern bei Schleesen, Jagen 223b, 224c und 226b des Forstreviers Serno

5. wildwachsende Wacholderbäume im Bezirk Cobbelsdorf, Jagen 129a und 70 des Forstreviers Coswig
6. Einzelfindlingsblock, der sogenannte große Stein, bei Nedlitz, Jagen 141c des Forstreviers Nedlitz
7. der Heiligenstein in der Gemarkung Baasdorf
8. die große und kleine Teufelsmühle auf dem Ramberge, Jagen 127b und 132a des Forstreviers Gernrode
9. die Saalsteine, Jagen 82f des Forstreviers Gernrode

Auf Besetzungen des Herzoglichen Hauses Anhalt gab es folgende Naturdenkmale:

1. die Gegensteine (Teufelsmauer) zwischen Ballenstedt und Rieder
2. Einzelfindlingsblöcke bei Meinsdorf, der eine als Denkmal bei Schlangengrube aufgestellt, der andere im Forstort Gitzing des Reviers Roßlau
3. ein Teil des Großkühnauer Sees (Biber, Wassernuss)

8 Wertung des Anhaltischen Naturschutzgesetzes und seine Ausführungsverordnungen

Nach Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919, die in Art. 150, Abs. 1 festlegte „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates“, setzte man diesen Verfassungsauftrag in Anhalt schnell mit dem Naturschutzgesetz vom 14. Juni 1923 um. Damit wurde neben den Ländern Bremen (15. Dezember 1922), Mecklenburg-Schwerin (14. Juni 1923) und Hamburg (6. Juni 1923) eines der ersten deutschen Naturschutzgesetze in Kraft gesetzt (vgl. FROHN & SCHMOLL 2006, S. 144). Die Initiative ging dazu offiziell vom Staatsrat für Anhalt DEIST aus, der am 20. April 1922 im Amtsblatt für Anhalt 1922 Nr. 32 einen Aufruf zum „Schutz von Denkmälern der Kunst, Geschichte und Natur sowie der Landschaft“ veröffentlichte. Am 23. Oktober 1922 fand eine vom Staatsministerium einberufene erste „Anhaltische Landeskonferenz zum Schutze von Denkmälern der Kunst, Geschichte und Natur sowie der Landschaft“ statt.

Der staatliche Naturschutz stützte sich auf die ehrenamtliche Arbeit, was sowohl in der Einberufung eines Ausschusses für Naturschutz aus ehrenamtlichen Mitgliedern, der die praktische Durchführung des Naturschutzes weiter verfolgen sollte, als auch in der Benennung von Vereinen zum Ausdruck kommt, die sich teilweise oder vollständig dem Naturschutz widmeten.

Eigentum an Grundflächen und einvernehmliche Abstimmungen mit den Eigentümern spielten eine große Rolle bei der Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten. Deshalb griffen die Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler vor allem auf staatliche Flächen zurück.

In Erweiterung der Vorstellungen der Naturdenkmalpflege unterschied man klar zwischen dem Flächenschutz in Form der Naturschutzgebiete und dem Objektschutz in Form der Naturdenkmäler. Eine gewisse Übergangsstellung nahmen Flächen für den Artenschutz (Biber, Wassernuss) ein.

Mit der Unterschutzstellung waren allgemeine Ver- und Gebote verbunden. Dies betraf z. B. Handlungen, welche die zu schützenden Pflanzen und Tiere gefährden konnten oder das Wegegebot, so dass die Schutzgebiete außerhalb öffentlicher Wege nicht betreten werden durften.

Spezielle Vorgaben für die Bewirtschaftung der Naturschutzgebiete waren nicht rechtlich geregelt, sondern als fachliche Anforderungen in den Inventarverzeichnissen aufgeführt. So wurde gefordert:

- In den Wäldern sollten Nebennutzungen (Streu- und Grasgewinnung; gewerbliches Sammeln von Heilpflanzen) unterbleiben und Biotopbäume erhalten bzw. gefördert werden. Waldbauliche Anforderungen wurden noch nicht formuliert. Auch gab es noch keine Ansprüche auf Nutzungsverzicht.
- Bruch- und Sumpfgebiete, insbesondere solche mit Feuchtwiesen, sollten nicht entwässert werden.
- Für Trocken- und Magerrasen galt die Forderung, Aufforstungen zu unterlassen. Forderungen nach extensiver Beweidung oder Mahd als zwingende Voraussetzungen für deren Erhaltung wurden noch nicht erhoben. Entsprechende Nutzungen, die damals wohl noch verbreitet stattfanden, wurden aber auch nicht untersagt.
- Grundsätzlich sollten die einsetzenden Intensivierungen der Nutzungen in den Schutzgebieten unterlassen werden.

Bei den Naturdenkmälern spielten Bäume und Findlinge eine besondere Rolle. Bezeichnend für Dessau und zurückgreifend auf Schutzbemühungen des 19. Jahrhunderts wurde die Erhaltung der charakteristischen alten Eichen in den Auenwäldern und auf den Wiesen als Naturdenkmale gefordert und offensichtlich durch spezielle Anweisungen an die Forstverwaltungen auch erreicht.

Der Artenschutz bezog sich auf eine größere Zahl von Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung hatte der Schutz von Biber und Wassernuss. Die Regelungen zum Schutz der Vögel weisen Rücksichtnahmen auf die Jagd auf. Bemerkenswert ist der Schutz von solchen Arten wie Biber, Fischotter; Europäischem Nerz und Wildkatze, Sumpfschildkröte, Schwarzem Apollo und Hirschkäfer oder Frauenschuh und Silberscharte, die auch im FFH-Recht eine besondere Rolle spielen.

Insgesamt kann man dem Anhaltischen Naturschutzgesetz und seinen Ausführungsverordnungen eine für die damalige Zeit sehr fortschrittliche und wegweisende inhaltliche Ausgestaltung zuerkennen.

9 Literatur

- CONVENTZ, H. (1904): Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung. Denkschrift. 1. Aufl. – Gebr. Bornträger, Berlin.
- CONVENTZ, H. (1918): Merkbuch für Naturdenkmalpflege und verwandte Bestrebungen. – Gebr. Bornträger, Berlin.
- FROHN, H.-W. & SCHMOLL, F. (Bearb.) (2006): Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906–2006. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **35**: 1–736.

- HAENSCHKE, W. & REICHHOFF, L. (1988): Zur Geschichte des Naturschutzes in Dessau. – Dessauer Kalender **32**: 72–81.
- HILBIG, W. (1983): Die Entwicklung der Naturschutzarbeit im Bezirk Halle. Teil I. – Naturschutzarbeit in den Bezirken Halle und Magdeburg **20** (1): 19–30.
- HINZE, G. (1928): Anhaltisches Naturschutzbuch. – Buchdruckerei Otto Schnee, Inh. Harry Eger, Zerbst
- REICHHOFF, L. & REICHHOFF, K. (Hrsg.) (2012): Naturschutzgeschichte von Anhalt. Begleitheft zu einer gleichnamigen Wanderausstellung der Biosphärenreservatsverwaltung „Mittelelbe“. –Veröffentlichungen der LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH **6**: 1–60.

Anschrift des Verfassers:

Dr. sc. Lutz Reichhoff
LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH
Zur Großen Halle 15
D-06844 Dessau-Roßlau
lutz.reichhoff@lpr-landschaftsplanung.com